
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteiler: Allgemein

10. Februar 2009

Original: Englisch*

**NICHT REDIGIERTE
VORABFASSUNG**

**Ausschuss zur Beseitigung der
Diskriminierung der Frau**
Dreiundvierzigste Sitzung
19. Januar bis 6. Februar 2009

Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Deutschland

1. Der Ausschuss hat den sechsten periodischen Bericht Deutschlands (CEDAW/C/DEU/6) auf seiner 881. und 882. Sitzung am 2. Februar 2009 (siehe CEDAW/C/SR.881 und 882) beraten. Die Liste der Themen und Fragen des Ausschusses ist in Dokument CEDAW/C/DEU/Q/6 enthalten, während sich die Antworten der deutschen Regierung in Dokument CEDAW/C/DEU/Q/6/Add.1 finden.

Einleitung

2. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Vorlage seines sechsten periodischen Berichts, der entsprechend den Richtlinien des Ausschusses für die Erstellung von periodischen Berichten verfasst wurde und in dem die vorherigen abschließenden Bemerkungen des Ausschusses Berücksichtigung fanden. Darüber hinaus dankt der Ausschuss dem Vertragsstaat für die schriftliche Beantwortung der Fragenliste, die von der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Sitzung zusammengestellt worden war, sowie für die mündliche Präsentation und die Beantwortung der vom Ausschuss gestellten Fragen.
3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Entsendung seiner Delegation unter der Leitung der Abteilungsleiterin für „Gleichstellung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Vertreter verschiedener Bundesministerien angehörten. Der Ausschuss möchte seinen Dank für den offenen und konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Ausschussmitgliedern zum Ausdruck bringen.

* Übersetzung erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

4. Der Ausschuss begrüßt die Anerkennung seitens des Vertragsstaates für den positiven Beitrag der Menschenrechts- und Frauen-Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung des Übereinkommens, bedauert jedoch, dass diese bei der Erstellung des Staatenberichts nicht hinzugezogen wurden.

Positive Aspekte

5. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 18. August 2006 zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, das zudem eine neue Definition des Begriffs der direkten und indirekten Diskriminierung sowie des Begriffs der Belästigung und sexuellen Belästigung enthält.¹
6. Der Ausschuss begrüßt das Gesetz über ein einkommensabhängiges Elterngeld, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, und die damit verbundene Einführung einer nicht übertragbaren Elternzeit für Väter, zusammen mit einer Kampagne zur Bewusstseinsförderung, die darauf abzielt, Väter davon zu überzeugen, eine aktivere Rolle bei der Erziehung ihrer Kinder zu übernehmen.
7. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung die Verabschiedung des Gesetzes zur Erweiterung der Kinderbetreuung vom Januar 2005 fest, das die Länder und Kommunen dazu auffordert, das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in Quantität und Qualität auf ein mit den übrigen Staaten Westeuropas vergleichbares Niveau anzuheben.
8. Der Ausschuss begrüßt die Annahme des zweiten Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Jahre 2007 durch den Vertragsstaat sowie die gesetzgeberischen Entwicklungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Bekämpfung des Menschenhandels seit der Prüfung seines letzten periodischen Berichts von 2004, darunter:
 - Die am 14. Juni 2006 erfolgte Ratifizierung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das die UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt.
 - Die Verabschiedung des seit 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes, das die Gewährung des Flüchtlingsstatus für Personen regelt, die Angst vor geschlechtsspezifischer Verfolgung in ihrem Herkunftsland haben.
 - Die Aufnahme eines neuen Vergehens – des „Nachstellens“ (Stalking) – mit Wirkung vom 31. März 2008 in das Strafgesetzbuch.
 - Die Erweiterung des Strafgesetzbuches am 19. Februar 2005 um breiter gefasste und einheitlichere Strafvorschriften gegen den Menschenhandel und eine klare Unterscheidung zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.

¹ Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist die Verhinderung bzw. Beseitigung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. (Abschnitt 1 dieses Gesetzes), Online-Informationen des Bundesministeriums, Fachbereich Anti-Diskriminierung, www.bmfsfj.de

9. Der Ausschuss äußert sich anerkennend zu der Tatsache, dass der sechste periodische Bericht des Vertragsstaats im Parlament (dem Bundestag) diskutiert worden ist.
10. Der Ausschuss beglückwünscht den Vertragsstaat zur Einbindung der Geschlechter-Dimension in seine Programme für die Entwicklungszusammenarbeit sowie zur Förderung der Rechte der Frau in diesem Zusammenhang.

Hauptproblembereiche und Empfehlungen

11. **Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an seine Verpflichtung zur systematischen und kontinuierlichen Umsetzung sämtlicher Bestimmungen des Übereinkommens und sieht die Beachtung der in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen genannten Problembereiche und Empfehlungen durch den Vertragsstaat zwischen dem jetzigen Zeitpunkt und der Vorlage des nächsten periodischen Berichts als vordringlich an. Daher fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, den Schwerpunkt seiner Umsetzungsmaßnahmen auf diese Bereiche zu legen und in seinem nächsten periodischen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse zu berichten. Der Ausschuss appelliert an den Vertragsstaat, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen allen zuständigen Ministerien, dem Parlament und der Justiz vorzulegen, um ihre uneingeschränkte Umsetzung sicherzustellen.**

Parlamente

12. **Der Ausschuss bestätigt zwar nochmals, dass die deutsche Bundesregierung die Hauptverantwortung für die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens trägt, betont jedoch, dass das Übereinkommen für alle Regierungsbereiche, alle Länder und Gemeinden verbindlich ist, und fordert den Vertragsstaat auf, die Bundes-, Länder- und Kommunalparlamente dazu zu ermutigen, im Rahmen ihrer Verfahrensweisen, wo immer es möglich ist, die nötigen Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen und die Erstellung des nächsten Berichts des Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zu ergreifen.**

Vorherige abschließende Bemerkungen

13. Der Ausschuss bedauert, dass einigen der von ihm nach der Prüfung des fünften Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/DEU/5) geäußerten Bedenken und ausgesprochenen Empfehlungen nicht hinreichend Beachtung geschenkt wurde, und zwar beispielsweise im Hinblick auf die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Lohndiskriminierung, in Bezug auf den Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Öffentlichkeit, die Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens und das unklare Verständnis des Begriffs „zeitweilige Sondermaßnahmen“.
14. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, sich mit Nachdruck den bisher noch nicht umgesetzten vorherigen Empfehlungen sowie den in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Problembereichen zu widmen.**

Verantwortung der Bundesregierung

15. Zwar ist sich der Ausschuss der Komplexität der bestehenden Bundes-, Länder- und kommunalen Strukturen zur Frauenförderung in dem Vertragsstaat bewusst, er unterstreicht jedoch die Tatsache, dass die Bundesregierung für die Sicherstellung der Umsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen und in diesem Zusammenhang für ihre führende Rolle gegenüber den Länder- und Kommunalregierungen verantwortlich ist. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zuständigkeit für die Umsetzung der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen häufig bei den Ländern liegt, und bedauert den Mangel an Informationen über eine effektive Umsetzung der von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bericht des Vertragsstaates.
16. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Gebiet des Vertragsstaates einheitliche Ergebnisse erzielt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht ein umfassendes Bild sämtlicher auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.**

Gleichbehandlungsgesetze

17. Der Ausschuss stellt den breiteren Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 fest, das alle Formen von Diskriminierung aus verschiedenen Gründen, einschließlich des Geschlechts, am Arbeitsplatz und bei anderen geschäftlichen Vorgängen, umfasst und neben dem Arbeitsrecht auch andere Rechtsgebiete betrifft. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass in dem Gesetz keine Aspekte der häuslichen und Privatsphäre berücksichtigt werden und dass es in Fällen von Diskriminierung keine Umkehr der Beweislast vorsieht.
18. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 sorgfältig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der erweiterte Geltungsbereich des Gesetzes wirksam zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen angewendet wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Möglichkeit einer Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Betracht zu ziehen, damit es auch für entsprechende Aspekte der häuslichen und Privatsphäre gilt und die Beweislast umkehrt, um die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau zu erleichtern.**
19. Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Jahre 2006 fest, die für die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 verantwortlich ist und den Auftrag hat, die Menschen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung zu unterstützen. Zwar begrüßt der Ausschuss die Tatsache, dass die Antidiskriminierungsstelle eine Rechtsberatung anbieten und bei vermuteten Fällen von Diskriminierung Informationen von privaten und staatlichen Akteuren einholen kann, andererseits bedauert er jedoch, dass die Antidiskriminierungsstelle nicht berechtigt ist, bei Diskriminierungsfällen Klagen einzureichen, und dass sie weder die Befugnis zur Durchführung weiterer Untersuchungen noch die Möglichkeit zur Ergreifung von Sanktionen hat, wenn ihr notwendige Informationen vorenthalten werden. Darüber hinaus bringt der

Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich der knappen personellen und finanziellen Ausstattung der ADS zum Ausdruck. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Ernennungsverfahren, nach dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Leiter/die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle für die Amtszeit ernennt, die an die Legislaturperiode des Parlaments (des Bundestags) gekoppelt ist, Einfluss auf dessen/deren Unabhängigkeit haben kann.

20. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag zur Förderung der Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, wirksam erfüllen kann. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Erweiterung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle in Betracht zu ziehen und sie mit zusätzlichen Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen auszustatten. Um die Unabhängigkeit und Transparenz der Antidiskriminierungsstelle zu erhöhen, spricht der Ausschuss die Empfehlung aus, dass der Vertragsstaat ein anderes Verfahren zur Ernennung des Leiters/der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, beispielweise durch den Bundestag oder den Bundespräsidenten, in Erwägung zieht und dass die Amtszeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt wird.**

Sichtbarkeit des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls

21. Der Ausschuss anerkennt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Übereinkommens, ist jedoch nach wie vor besorgt, dass das Übereinkommen nicht denselben Grad an Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit wie regionale Rechtsinstrumente, insbesondere die Richtlinien der Europäischen Union, erhalten hat und daher nicht regelmäßig als Rechtsgrundlage für Maßnahmen, auch gesetzgeberischer Art, angewendet wird, die auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Vertragsstaat abzielen. Des Weiteren hat der Ausschuss Bedenken dahingehend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in Gerichtsverfahren keine Anwendung finden, was auf einen mangelnden Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Justiz und bei den Rechtsberufen schließen lässt.
22. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinen Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau größeres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich bindendes und direkt anwendbares Menschenrechtsinstrument zu legen. Darüber hinaus fordert er den Vertragsstaat auf, proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls auf allen Ebenen – auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene – insbesondere in der Justiz und in den Rechtsberufen, in politischen Parteien, unter Parlamentariern und Regierungsbeamten, einschließlich Vollstreckungsbeamten, sowie in der Öffentlichkeit zu ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens bei der Entwicklung und Umsetzung aller Gesetze, Maßnahmen und Programme zu stärken, die auf die praktische Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes zwischen Mann und Frau abzielen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zur systematischen Förderung der Kenntnis und des Verständnisses des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls sowie der Gleichstellung der Geschlechter durch seine Schulungsprogramme. Außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen und sein Zusatzprotokoll sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die zu einzelnen Mitteilungen und Anfragen ver-**

tretenen Meinungen zu einem wesentlichen Bestandteil von Lehrplänen, einschließlich der Rechtsaus- und -weiterbildung in der Justiz, werden.

Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte

23. Der Ausschuss nimmt die Schwierigkeiten des Vertragsstaates bei der Umsetzung seiner Strategie bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Schwierigkeiten im Berichtszeitraum zu einer Veränderung seiner Gleichstellungspolitik geführt haben. Insbesondere ist der Ausschuss besorgt, dass die Arbeitsstrukturen zur ministerienübergreifenden Koordinierung der Umsetzung des Leitprinzips Geschlechtergerechtigkeit abgebaut worden sind. Außerdem sieht der Ausschuss mit Sorge, dass trotz der Absichtserklärung zum geschlechtergerechten Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte von 2004 und 2007, einschließlich der veröffentlichten Machbarkeitsstudie, bislang keine Schritte zur Umsetzung geschlechtersensibler Haushalte im Bundeshaushalt unternommen wurden.
24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu dem integrierten Konzept der Geschlechtergerechtigkeit zurückzukehren, das in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 378) vom Ausschuss begrüßt worden war. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, im Rahmen seines Systems zur Anwendung des Leitprinzips der Geschlechtergerechtigkeit effektive Überwachungs- und Verantwortlichkeitsmechanismen einzuführen und in diesen Mechanismen auch Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung des Konzepts der Geschlechtergerechtigkeit vorzusehen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, gemäß seiner Absichtserklärung ein Konzept für das geschlechtergerechte Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte einzuführen, das alle Ministerien umfasst und von jedem Ministerium eine Bewertung seines Fachhaushalts unter dem Gleichstellungsaspekt sowie eine Berichterstattung darüber in seinen Haushaltsvorlagen verlangt. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an den Erfahrungen einiger Bundesländer mit der erfolgreichen Umsetzung des geschlechtergerechten Finanzmanagements in ihrer Haushalts- und Finanzpolitik zu orientieren.**

Zeitweilige Sondermaßnahmen

25. Der Ausschuss wiederholt seine in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 398) zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, dass einige Hinweise auf „zeitweilige Sondermaßnahmen“ in dem Staatenbericht auf ein mangelndes Verständnis von Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens hindeuten; diese Sondermaßnahmen sollen das Erreichen der De-facto-Gleichstellung von Frauen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beschleunigen, wie dies vom Ausschuss in der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 erläutert wurde.
26. **Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf die Tatsache hin, dass ein lediglich formales oder programmatisches Konzept nicht ausreicht, um die De-facto-Gleichstellung der Frau mit dem Mann zu erzielen, und dass die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen Bestandteil einer notwendigen Strategie zur beschleunigten Verwirklichung einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter mit besonderem Gewicht auf den Bereichen Beschäftigung, staatlicher und privater Sektor und Teilhabe am öffentlichen Leben ist. Der Aus-**

schuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, konkrete Ziele wie Quoten und Fristen festzulegen, um das Erreichen einer substanziellen Gleichstellung zwischen Frau und Mann in den relevanten Bereichen des Übereinkommens zu beschleunigen.

Stereotypen

27. Zwar begrüßt der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates um eine Beseitigung von stereotypen Einstellungen und Verhaltensweisen, die Frauen diskriminieren und die Nichtgleichstellung von Frauen und Männern aufrechterhalten, er ist jedoch besorgt über das Fortbestehen durchgängiger stereotyper und traditioneller Einstellungen gegenüber Frauen, die ihre Rechte zu untergraben drohen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich diese hartnäckigen Rollenstereotypen in der benachteiligten Stellung der Frau in vielen Bereichen widerspiegeln, und zwar unter anderem auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Entscheidungspositionen, in der Wahl ihres Studiums und Berufs und in der geringen Inanspruchnahme der Elternzeit durch Männer. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, dass stereotype Einstellungen besonders in den Medien auffällig sind, wo Frauen und Männer sowie Migranten häufig den Rollenstereotypen entsprechend dargestellt werden. Außerdem ist der Ausschuss besorgt über die anhaltende sexistische Werbung und über die Unzulänglichkeit des von der Werbeindustrie zur Annahme und Bearbeitung von Eingaben wegen sexistischer Werbung eingesetzten Deutschen Werberats.
28. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen weiter zu verstärken und proaktive und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um stereotype Ansichten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern durch Bewusstseinsförderungs- und Bildungskampagnen zu bekämpfen und um von Stereotypen geprägte Rollenbilder von Frauen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel ihrer gesellschaftlichen Integration zu beseitigen.** Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verfassung des Vertragsstaates es der Bundesregierung verbietet, von den Medien die Vermittlung eines positiven Frauenbilds zu verlangen, er empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, die Massenmedien darin zu bestärken, den kulturellen Wandel im Hinblick auf die Rollen und Aufgaben, die Frauen und Männern gemäß sind, zu fördern, so wie dies in Artikel 5 des Übereinkommens verlangt wird. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an die Empfehlungen zu halten, die auf der 18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im Oktober 2008 und insbesondere im Vorschlag zur Sicherstellung der Chancengleichheit ausgesprochen wurden, insbesondere an den Vorschlag, die Chancengleichheit in den für die Programmgestaltung und Planung des Programms verantwortlichen Gremien sicherzustellen und eine Aktionswoche zu diesem Thema durchzuführen. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, eine unabhängige Prüfstelle einzurichten, die für eine Vorabkontrolle der Werbung sowie die Annahme und Untersuchung von Beschwerden über sexistische Werbung zuständig wäre.**

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

29. Der Ausschuss begrüßt die gesetzgeberischen und politischen Bemühungen und sonstigen Maßnahmen des Vertragsstaates zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass häusliche und fami-

liäre Verpflichtungen nach wie vor in erster Linie von Frauen übernommen werden, von denen viele ihre berufliche Karriere unterbrechen oder eine Teilzeitbeschäftigung annehmen, um die Aufgaben in der Familie zu erfüllen. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass im Januar 2009 eine Änderung des Besteuerungssystems eingeführt wurde, die die negativen Auswirkungen der Besteuerung von Ehepaaren (das so genannte „Splitting“) abmildert, und hofft, dass diese Änderung die negativen Anreize des bisherigen Besteuerungssystems in Bezug auf die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben verringert. Der Ausschuss sieht mit Besorgnis, dass das Fehlen von Kinderbetreuungsplätzen im Vertragsstaat, insbesondere für die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen, ihre unterschiedliche Qualität und mangelnde Flexibilität sowie das Fehlen von Betreuungsprogrammen nach Unterrichtschluss ein Hindernis für die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben darstellen.

30. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Unterstützung von Frauen und Männern bei der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen unter anderem durch weitere Bewusstseinsförderungs- und Bildungsinitiativen für Frauen wie für Männer zum Thema einer angemessenen Aufteilung von Kinderbetreuung und häuslichen Aufgaben sowie sicherzustellen, dass Teilzeitstellen nicht mehr ausschließlich von Frauen angenommen werden. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Bemühungen um eine Verbesserung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Betreuungsplätzen für Schulkinder zu erhöhen, um die Rückkehr von Frauen auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus empfiehlt er dem Vertragsstaat, die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Besteuerung von Ehepaaren („Splitting“) sowie deren Auswirkungen auf das Fortbestehen stereotyper Erwartungen an verheiratete Frauen zu überprüfen.**

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

31. Der Ausschuss begrüßt die Wahl der ersten Bundeskanzlerin im September 2005 und die Ernennung von sechs Ministerinnen im Bundeskabinett. Dennoch sieht der Ausschuss noch immer mit Sorge, dass der Vertragsstaat trotz des Bundesgleichstellungsgesetzes, das Chancengleichheit in den Bundesbehörden und den von der Bundesregierung geförderten Forschungseinrichtungen vorsieht, im Hinblick auf die Beschäftigung von Frauen in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu anderen Ländern der Europäischen Union nur an drittletzter Stelle steht. Darüber hinaus gibt der Ausschuss seiner Besorgnis über den geringen Prozentsatz an Frauen in hochrangigen Positionen des diplomatischen Dienstes, der Justiz sowie an Hochschulen Ausdruck, wo der Frauenanteil sinkt, je weiter sie auf der akademischen Karriereleiter nach oben steigen und wo sie derzeit (2007) nur 16,2 Prozent der Professuren innehaben. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die fehlenden Informationen zur Präsenz von Migrantinnen in Entscheidungspositionen, und das in einem Land, in dem Migranten einen großen Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung stellen.
32. **Der Ausschuss empfiehlt proaktive Maßnahmen, um mehr Frauen zur Bewerbung um hochrangige Positionen, insbesondere an den Hochschulen, zu ermutigen, und schlägt dem Vertragsstaat vor, gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses zeitweilige Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu beschleunigen.**

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinen Gleichstellungsgesetzen weiterhin Bestimmungen vorzusehen, die sowohl im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft zur Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen ermächtigen, einschließlich der Vorgabe von Zielen und Quoten, unterstützt durch ein System von Anreizen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Entwicklungen in Bezug auf die Teilhabe von Frauen in Führungspositionen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Förderung dieser Teilhabe durch gesetzgeberische und politische Initiativen zu beobachten und sicherzustellen, dass der Frauenanteil in politischen und öffentlichen Gremien die ganze Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt. Des Weiteren fordert er den Vertragsstaat auf, ihm Informationen über die erzielten Ergebnisse, einschließlich relevanter und entsprechend aufgeschlüsselter Statistiken, vorzulegen.

Bildung

33. Der Ausschuss erkennt zwar die Bemühungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung von Rollenstereotypen bei der Studien- und Berufswahl an, gibt jedoch seiner Sorge Ausdruck, dass trotz der zahlreichen diesbezüglich unternommenen Initiativen des Vertragsstaates die Studien- und Berufswahl nach wie vor weitgehend von Stereotypen bestimmt ist.
34. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, sein Programm zur Erweiterung des Angebots an Studienfächern und Berufsausbildungen für Mädchen und Jungen zu stärken und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen zur Wahl nicht traditioneller Bildungsbereiche zu bewegen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Situation von Flüchtlings- und Asylsuchenden Mädchen, insbesondere derjenigen ohne Ausweispapiere, in allen Bildungsebenen genau zu beobachten und sich auch weiterhin ihrer Probleme im Schulsystem anzunehmen.**

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt

35. Der Ausschuss ist besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006 die Diskriminierung nicht in sämtlichen Bereichen des Erwerbslebens, beispielsweise bei der Kündigung von Beschäftigungsverträgen, vollständig erfasst.
36. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entsprechend zu ändern, damit es dem Übereinkommen voll und ganz entspricht.**
37. Zwar erkennt der Ausschuss die vom Vertragsstaat unternommenen Initiativen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen und die dadurch erzielte Zunahme der Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben an, er ist jedoch besorgt, dass diese Zunahme nicht zu einem Anstieg des Anteils der Frauen am Gesamtvolumen der Erwerbstätigkeit, sondern nur zu einem Anstieg der Teilzeitbeschäftigung geführt hat. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Frauen vor allem in Teilzeit-, befristeten und geringbezahlten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und dass trotz der Vereinbarung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft nur wenige Frauen hochrangige Positionen im Management, in Privatunternehmen und Betriebsräten erreicht haben. Der Ausschuss ist besorgt über einige negativen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen

am Arbeitsmarkt vom 1. Januar 2005 auf Frauen, und hierbei insbesondere über die Zunahme der finanziellen Abhängigkeit arbeitsloser Frauen von ihren Ehemännern oder Partnern durch die Einführung der „Bedarfsgemeinschaften“ sowie über den proportionalen Anstieg der Frauen, denen der Zugang zu Unterstützungszahlungen verwehrt wurde. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Integration und Teilhabe am Erwerbsleben zu kämpfen haben. Einerseits nimmt der Ausschuss die ergriffenen Maßnahmen zur Erlangung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitsleben zur Kenntnis, andererseits ist er nach wie vor besorgt, dass Elternzeit zu weniger als 10 Prozent von Vätern in Anspruch genommen wird. Der Ausschuss möchte die Aufmerksamkeit des Vertragsstaates auf die benachteiligte Situation von Frauen, die ihre berufliche Karriere aus familiären Gründen unterbrechen, sowie auf die sich daraus ergebenden Folgen für die Altersversorgung lenken. Eine weitere Sorge des Ausschusses bezieht sich auf das Rentenreformgesetz von 2007, nach dem das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre erhöht wurde, wodurch nur 2,48 % der Frauen die geforderten 45 Beitragsjahre in die Rentenkasse einzahlen können, ohne einen Rentenverlust hinnehmen zu müssen.

38. **Der Ausschuss betont, dass die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, auch in der Privatwirtschaft, mit dem Ziel der Einhaltung des Artikels 11 des Übereinkommens, eine Verpflichtung des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine entsprechende Politik zu verfolgen und alle notwendigen Maßnahmen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 – mit befristeten Zielvorgaben – zu ergreifen, um die sowohl horizontale als auch vertikale Trennung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die Situation der Frauen zu untersuchen und korrektive Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des Konstrukts der „Bedarfsgemeinschaften“. Er legt dem Vertragsstaat nahe, die Probleme von Migrantinnen, die auf vielerlei Weise unter Diskriminierung leiden, sowie von Frauen mit Behinderungen bei seiner Beschäftigungspolitik und in seinen Arbeitsmarktprogrammen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der gerechten Aufteilung der häuslichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern unter anderem durch die Schaffung stärkerer Anreize für Männer zur Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternzeit zu verstärken. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Möglichkeiten zur Änderung des derzeitigen Rentensystems dahingehend zu prüfen, wie sich der Prozentsatz der Frauen, die uneingeschränkt leistungsberechtigt sind, erhöhen lässt. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht Informationen über den Umfang der ergriffenen zeitweiligen Sondermaßnahmen und deren Auswirkungen in der Privatwirtschaft sowie Informationen über die zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen einzubeziehen.**

Lohngleichheit

39. Der Ausschuss sieht mit Besorgnis die seit langem bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, wobei Frauen trotz des seit 1949 in der bundesdeutschen Verfassung verankerten Verbots der Lohndiskriminierung nur 78 % des Verdienstes von Männern verdienen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Arbeitsplatzbewertungssysteme für männliche und weibliche Mitarbeiter nicht dieselben Kriterien ansetzen und daher nicht dazu ausgelegt sind, geschlechtsspezifische Diskriminierungen auszuschließen. Des Weiteren bringt der Ausschuss seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Tatsache, dass die Bundesregierung wegen der im Grundgesetz garantierten Tarifautonomie nicht in Lohnvereinbarungen eingreift, sowie die Unterrepräsentanz von Frauen bei Tarifverhandlungen den Anstrengungen des Vertragsstaates zur Beendigung der Lohndiskriminierung entgegenstehen könnten, genauso wie das Fehlen einer Regierungsstrategie hierzu.
40. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung konkreter proaktiver Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Insbesondere fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern.**

Gewalt gegen Frauen

41. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine vielfältigen, seit der Vorlage seines vorherigen periodischen Berichts unternommenen Bemühungen, einschließlich jüngster Gesetzesinitiativen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Er ist jedoch nach wie vor besorgt über die große Häufigkeit von Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen, wie sie durch die Studien zu Gewalterfahrungen von Frauen in Deutschland, einschließlich Migrantinnen, belegt wurde. Diese Studien zeigen, dass etwa 40 % der Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben und dass Frauen mit türkischem oder russischem Migrationshintergrund physische und sexuelle Gewalt mit einer Häufigkeit – und Schwere bei türkischen Migrantinnen – erleiden, die eindeutig über dem Durchschnitt in der deutschen weiblichen Bevölkerung liegt. Der Ausschuss sieht außerdem mit Sorge die unzureichenden Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes von 2002 auf extrem gewalttätige Täter und Wiederholungstäter und auf weniger als zwei Jahre verheiratete Migrantinnen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt, dass Fälle von häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht nicht berücksichtigt werden dürfen.
42. **Entsprechend seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass umfassende Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen ergriffen werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 sicherzustellen, alle Arten von Gewalt gegen Frauen, insbesondere jene, die zur Ermordung von Frauen führen, zu untersuchen und zu analysieren und Umsetzungsmaßnahmen weiter voranzu-**

treiben, um derartige Gewalt zu verhindern sowie den Opfern Schutz und unterstützende Leistungen zu bieten und die Täter zu bestrafen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Darüber hinaus wird der Vertragsstaat zur Implementierung von Gesetzen aufgefordert, die eine Berücksichtigung von Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht verlangen.

43. Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern sowie von Beratungszentren für Ausländerinnen, aber auch über den mangelnden freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und Kinder in allen Bundesländern. Der Ausschuss bedauert, dass einige Bundesländer nicht in der Lage sind, allen weiblichen Gewaltopfern einen sicheren Zufluchtsort sowie Frauen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, speziell ausgestattete Frauenhäuser zu bieten.
44. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Kommunen bei der Überwachung des Angebots an sozialen Leistungen im Hinblick darauf sicherzustellen, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenhäusern auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten, die für die Unterbringung von Frauen in Not, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, entsprechend ausgestattet sind, und dafür zu sorgen, dass diese angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.**
45. Der Ausschuss begrüßt die vermehrten Anstrengungen Deutschlands bei der Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken und bei der genaueren Untersuchung der Anzahl und des Alters von Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen und -mädchen, bedauert jedoch das Fehlen von statistischen Daten über Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen, über Fälle von Gewalt gegen Frauen in institutionellen Einrichtungen und über Fälle von Tötungen von Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.
46. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein Verfahren zur Erhebung umfassender statistischer Daten einzuführen, die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck auf, in seinem nächsten periodischen Bericht statistische Daten über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen vorzulegen.**

Menschenhandel

47. Zwar begrüßt der Ausschuss den Rückgang der Anzahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, er nimmt jedoch mit Besorgnis die Berichte über die steigende Anzahl jener Frauen, die in Deutschland Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft geworden sind, sowie die fehlenden Daten über Fälle von Menschenhandel zu anderen Zwecken als sexueller Ausbeutung zur Kenntnis.

48. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung jeder Form von Frauenhandel zu ergreifen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht umfassende Informationen und Daten über sämtliche Formen des Frauen- und Mädchenhandels sowie Informationen über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse vorzulegen.**

Ausbeutung von Prostitution

49. Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes von 2002 zur Kenntnis und sieht mit Sorge, dass die gesteckten Ziele durch das Gesetz nur in sehr geringem Umfang erreicht wurden. Insbesondere bedauert der Ausschuss, dass es mit Hilfe dieses Gesetzes weder gelungen ist, die soziale Sicherung der Prostituierten noch ihre gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen zu verbessern, noch die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zu verringern.
50. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Ergebnissen der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes getroffen wurden, sowie Daten über die Ausbeutung von Frauen und über Prostitution, auch über heimliche Prostitution, vorzulegen. Der Vertragsstaat wird darin bestärkt, auch weiterhin Strategien und Programme zu entwickeln, um Frauen vor dem Schritt in die Prostitution zu bewahren, sowie Rehabilitations- und Unterstützungsprogramme für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aussteigen möchten, unter anderem mit Informations- und Unterstützungsangeboten in Bezug auf alternative Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts durchzuführen.**
51. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Skandal, dass deutsche Soldaten in Mazedonien/Kosovo an Fällen von Zwangsprostitution beteiligt waren, was 2004 aufgedeckt wurde, weder zur Anklage noch zur Bestrafung der Täter noch zu einer intensiveren Schulung zur Bewusstseinsförderung unter den deutschen Streitkräften für das Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern geführt hat. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass für 2009 ein Projekt zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ geplant ist, und möchte den Vertragsstaat in diesem Zusammenhang an seine Verpflichtung erinnern, in die nationalen Ausbildungsprogramme für das Militär und das Personal der Zivilpolizei bei der Einsatzvorbereitung Informationen über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen aufzunehmen.
52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle gegen seine im Ausland eingesetzten Streitkräfte eingereichten Strafanträge rasch bearbeitet werden, um den Anschein zu vermeiden, die Täter würden ungestraft davonkommen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, für das Militär- und Zivilpolizeipersonal Schulungsprogramme zur Bewusstseinsförderung über Zwangsprostitution durchzuführen und einen strikten Verhaltenskodex in Verbindung mit einem strengen Überwachungssystem einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Einführung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates ins Auge zu fassen.**

Gesundheit

53. Der Ausschuss begrüßt das Vorhandensein von zahlreichen Maßnahmen und Informationsmaterial für Frauen, bedauert jedoch, dass nicht alle Programme, Maßnahmen und Aktivitäten darauf abzielen, die Berücksichtigung von Aspekten geschlechtsspezifischer Unterschiede in den Gesundheitsberichten zu fördern. Darüber hinaus sieht der Ausschuss mit Sorge den niedrigen Anteil von Frauen in Führungspositionen in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Obwohl der Ausschuss den Aktionsplan zur Bekämpfung von HIV/AIDS begrüßt, ist er auch besorgt über die seit 2004 stetig steigende Zahl von Neuinfektionen. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass im Vertragsstaat in Bezug auf den Bereich der reproduktiven Gesundheit nicht alle Behandlungen angeboten werden, was die betreffenden Frauen dazu veranlassen könnte, diese Behandlungen in Ländern durchführen zu lassen, in denen die gängigen Gesundheitsstandards nicht eingehalten werden. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat im Staatenbericht weder Daten bezüglich des Zugangs von Migrantinnen sowie Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen, noch nach Alter und Volksgruppenzugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zur Häufigkeit von Abtreibungen vorgelegt hat.
54. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheitsleistungen und Einbindung eines geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Programme, Dienstleistungen und Reformen des Gesundheitswesens entsprechend der allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses fortzusetzen, damit alle Frauen und Männer überall im gesamten Staatsgebiet gleichberechtigten Zugang zu angemessenen und geeigneten Gesundheitsleistungen haben. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Entscheidungspositionen im Gesundheitswesen zu einem proportionalen Anteil mit Frauen besetzt sind, damit die Bedürfnisse und Ansichten von Frauen besser berücksichtigt werden. Weiter fordert er den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS sicherzustellen und im nächsten Bericht detaillierte Statistiken und Analysedaten zum Thema Frauen und HIV/AIDS vorzulegen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Bezug auf die in der Zivilgesellschaft aufgetretenen Bedenken hinsichtlich reproduktionsmedizinischer Behandlungen tätig zu werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Daten über den Zugang von Migrantinnen, Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen sowie über die Häufigkeit von Abtreibungen in Deutschland vorzulegen.**

Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen

55. Der Ausschuss sieht mit Sorge, dass die derzeitigen Gesetze des Vertragsstaates bezüglich der Vermögensaufteilung nach einer Scheidung und das derzeitige Unterhaltsrecht nicht in ausreichendem Maße auf geschlechtsspezifische wirtschaftliche Unterschiede zwischen den Ehegatten eingehen, die auf die bestehende Teilung des Arbeitsmarkts nach Geschlechtern und den größeren Frauenanteil im Bereich unbezahlter Arbeit zurückzuführen sind. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die Politik zur Förderung der Eigenständigkeit zur Kenntnis, die dem seit 1. Januar 2008 geltenden Unterhaltsgesetz zugrunde liegt, das die Beendigung der Unterhaltsansprüche des sorgeberechtigten Elternteils vorschreibt, sobald das Kind drei Jahre alt ist. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass das neue Unterhaltsgesetz keinen angemessenen Rechtsbehelf für Frauen vorsieht.

56. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für beide Ehegatten zu untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf das größere Humankapital und Verdienstpotezial von männlichen Ehegatten aufgrund ihrer Vollzeitbeschäftigung und ununterbrochenen beruflichen Laufbahn zu legen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Überprüfung seiner derzeitigen Gesetze in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung und die Berücksichtigung diesbezüglicher Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht. Angesichts des noch immer unzureichenden Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen im Vertragsstaat empfiehlt der Ausschuss diesem, das neue Unterhaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die schwierige Lage geschiedener Frauen mit Kindern darin Berücksichtigung findet.**

Gefährdete Frauengruppen

57. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über Berichte, die er über den Mangel an Strafvollzugsanstalten für Mädchen und über deren Unterbringung in Hochsicherheits-Frauengefängnissen trotz ihres oft nur geringen Sicherheitsrisikos erhalten hat. Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterbringung von Jugendlichen in Gefängnissen für Erwachsene, die häufig weit abgelegen sind, das Recht der Jugendlichen auf Bildung und die Besuchsrechte ihrer Familienangehörigen beeinträchtigen kann. Ebenso besorgt stellt er die ihm berichtete Unzulänglichkeit der Einrichtungen und Programme zur physischen und psychischen Erholung und sozialen Wiedereingliederung von Mädchen fest.
58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die uneingeschränkte Umsetzung der Standards des Jugendstrafrechts sicherzustellen, und zwar insbesondere die Minimalregeln der Vereinten Nationen für die Verwaltung der Jugendstrafjustiz (Peking-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien), die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln) und die Wiener Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Strafrechtssystem. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter 18-Jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden und dass sie im Falle einer Inhaftierung auf jeden Fall getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, dafür zu sorgen, dass inhaftierte Mädchen ein umfassendes Unterrichtsprogramm (einschließlich Sportunterricht) erhalten und dass ihnen angemessene geschlechtsspezifische und kindgerechte Maßnahmen geboten werden, die auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielen.**
59. Zwar nimmt der Ausschuss die Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen und Minderheiten angehörenden Frauen in die deutsche Gesellschaft und zur Verbesserung der Eingliederung dieser Frauen in den Arbeitsmarkt ergriffen werden, der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt, dass sie möglicherweise in Bezug auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und gesellschaftliche und politische Teilhabe verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 Frauen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Herkunft als besonders gefährdete und schutzbedürftige Personengruppe anerkannt werden, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Gewalt

und Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts, die sie in ihren eigenen Gemeinschaften erleben.

60. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen zu verstärken. Er ermutigt den Vertragsstaat, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung dieser Frauen, und zwar sowohl in ihren Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft als Ganzes, zu verhindern, um gegen sie gerichtete Gewalt zu bekämpfen und ihre Kenntnisse über die Verfügbarkeit von sozialen Leistungen und Rechtsmitteln zu verbessern und um sie mit ihren Rechten auf Gleichstellung und ein Leben ohne Diskriminierung vertraut zu machen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur Eingliederung dieser Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt zu ergreifen. Außerdem fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Diskriminierungen von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen regelmäßig und umfassend zu untersuchen, statistische Daten über ihre Situation in Bezug auf ihre Beschäftigung, Bildung und Gesundheit und über alle Formen von Gewalt, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind, zusammenzutragen und diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.**

Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

61. Der Ausschuss nimmt mit Zufriedenheit die Zusammenarbeit des Vertragsstaates mit Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen, zur Kenntnis, die in den meisten Fällen durch eine Zusammenarbeit der Regierung mit diesen Organisationen bei speziellen Programmen und Projekten erfolgt. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die Forderung nach einem Dialog, die von Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen erhoben wurde, vom Vertragsstaat nicht positiv aufgegriffen worden ist.
62. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.**

Follow-up zur Pekingener Erklärung und Aktionsplattform

63. **Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auch weiterhin die Pekingener Erklärung und die Aktionsplattform anzuwenden, die die Bestimmungen des Übereinkommens untermauern, und fordert den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.**

Millenniums-Entwicklungsziele

64. **Der Ausschuss betont, dass die uneingeschränkte und effektive Umsetzung des Übereinkommens für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unabdingbar ist. Er fordert die Einbindung geschlechtsspezifischer Belange und eine ausdrückliche Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens**

bei allen Anstrengungen, die zur Erreichung dieser Ziele unternommen werden; außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

Ratifizierung anderer Verträge

65. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente² durch die Vertragsstaaten die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen fördert. Daher empfiehlt der Ausschuss der deutschen Regierung, die Ratifizierung jener Menschenrechtsinstrumente in Erwägung zu ziehen, denen sie noch nicht als Vertragsstaat beigetreten ist, und zwar das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen.

Verbreitung der abschließenden Bemerkungen

66. Der Ausschuss fordert die umfassende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Deutschland, damit die Menschen, einschließlich Regierungsbeamte, Politiker, Parlamentarier und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, auf die Schritte, die zur Sicherstellung der De-jure- und De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern ergriffen wurden, und auf die weiteren Maßnahmen, die in dieser Hinsicht noch erforderlich sind, aufmerksam gemacht werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, insbesondere bei Frauen- und Menschenrechtsorganisationen die Verbreitung des Übereinkommens, seines Zusatzprotokolls, der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel: „Frauen 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu fördern.

Follow-up zu den abschließenden Bemerkungen

67. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den Absätzen 40 und 62 enthaltenden Empfehlungen ergriffen wurden.

² Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen, Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen.

Termin für die Vorlage des nächsten Berichts

68. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht gemäß Artikel 18 des Übereinkommens auf die in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen geäußerten Besorgnisse zu antworten. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat um die Vorlage eines kombinierten siebten und achten periodischen Berichts im September 2014.**
-